Handwerkskammer Wiesbaden

Schwangerschaft und Mutterschutz

Sie erwarten Nachwuchs und befinden sich noch in der Berufsausbildung?

In diesem Fall gibt es für Sie und Ihren Ausbildungsbetrieb einiges zu beachten. Die wichtigsten Auswirkungen einer Schwangerschaft auf das Ausbildungsverhältnis möchten wir Ihnen nachfolgend kurz darstellen.

- Sobald Ihnen die Schwangerschaft bekannt ist, sollten Sie Ihren Ausbildungsbetrieb hierüber informieren und ihm auch den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Der Ausbildungsbetrieb muss dann die Schwangerschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.

- Die in Hessen zuständige Aufsichtsbehörde finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

- Während der Schwangerschaft dürfen Sie grundsätzlich weiterbeschäftigt werden, es sei denn, die Gesundheit von Mutter und Kind würden bei einer Weiterbeschäftigung nach ärztlicher Einschätzung gefährdet (§ 3 Absatz 1 Mutterschutzgesetz). Gleichwohl dürfen bestimmte schwere körperliche und risikobehaftete Tätigkeiten nicht ausgeführt werden (§ 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG)).

- Es besteht die Möglichkeit, eine in Vollzeit begonnene Berufsausbildung mit einer reduzierten Wochenarbeitszeit – also in Teilzeit – fortzusetzen. Allerdings geht das nur, wenn der Ausbildungsbetrieb hiermit einverstanden ist. Liegt das Einverständnis des Betriebes vor, muss die Handwerkskammer hierüber informiert werden.

- In den letzten sechs Wochen vor der Geburt dürfen werdende Mütter nach den einschlägigen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur dann möglich, wenn die Schwangere ausdrücklich erklärt, arbeiten zu wollen. Die Schwangere kann diese Erklärung jedoch jederzeit widerrufen (§ 3 Absatz 2 MuSchG).

- Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung – bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen – dürfen Mütter ebenfalls nicht beschäftigt werden (§ 6 MuSchG).

- An Prüfungen dürfen Schwangere grundsätzlich auch während der Zeiten der Beschäftigungsverbote teilnehmen. Bei einer möglichen Gefährdung des ungeborenen Kindes durch die praktische oder theoretische Prüfung, sollte allerdings auf eine Teilnahme verzichtet werden. Auch der Prüfungsausschuss hat dies vor Prüfungsbeginn abzuwägen.

- Die Kündigung gegenüber einer Schwangeren ist während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung grundsätzlich unzulässig, wenn dem Arbeitgeber die Schwangerschaft oder die Entbindung zur Zeit der Kündigung bekannt war oder ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird (§ 9 Absatz 1 MuSchG).

Schwangere oder Stillende haben trotz Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten gem. §§ 11 und 14 MuSchG ein Anrecht auf Zahlung des Arbeitsentgeltes.

Zur Rückfinanzierung dieser Aufwendungen nehmen alle Arbeitgeber am U2 – Verfahren nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen teil.

Danach kann der Arbeitgeber alle Leistungen, die er nach §§ 11 und 14 MuSchG erbringen muss, bei den zuständigen Krankenkassen geltend machen. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Bei offenen Fragen zum Einsatz werdender Mütter können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Sie unter den folgenden Links finden:

https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/arbeitnehmerschutz/mutterschutz
https://rp-giessen.hessen.de/inneres-arbeit/arbeitnehmerschutz/mutterschutz

Dort finden Sie auch viele weitere wichtige Informationen, wie z. B. Merkblätter, Checklisten und Antragsformulare.

Auch auf der Internetseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie viele interessante Informationen (s. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj).

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de